

Ort, Datum:
Salzburg, 23.4.2021

Zahl:
405-16/99/1/4-2021

Betreff:
AB AA, AG; Verfahren gemäß Epidemiege-
setz 1950 - Einspruch vom 9.3.2021

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch den Richter Dr. Martin Warter über die Eingabe („Einspruch“) des AB AA, geboren ac, AF, AG, vom 9.3.2021 im gegen ihn vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zur Zahl xx-2021 geführten Verwaltungsstrafverfahren den

B E S C H L U S S:

- I. Die Eingabe („Einspruch“) vom 9.3.2021 wird zurückgewiesen.
- II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

Das Verwaltungsgericht nimmt den **nachstehenden Sachverhalt** als erwiesen an:

Mit Strafverfügung vom 10.2.2021, Zahl xx-2021-a, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (Behörde) aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Salzburg Herrn AB AA (Beschuldigter) eine Übertretung des Epidemiegesetzes 1950, BGBl 186/1950 in der Fassung BGBl I Nr 136/2020, in Verbindung mit der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 598/2020 in der Fassung BGBl II Nr 17/2021, vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von € 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) verhängt.

Gegen die Strafverfügung vom 10.2.2021 hat der Beschwerdeführer mit Eingabe datiert mit 16.2.2020 (gemeint offenbar: 16.2.2021) Einspruch erhoben, der nachstehenden Inhalt aufweist:

„Datum 16.02.2020
Zeichen xx-2021-a
Bearbeiter AH AI
Telefon +43 662 8072 bb
E-Mail strafamt@stadt-salzburg.at

*Betreff: Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10.02.2020,
Zl. Geschäftszahl xx-2021-a*

Gegen die im Betreff genannte Strafverfügung, zugestellt am 10.02.2020 erhebe ich innerhalb offener Frist

EINSPRUCH

und begründe diesen wie folgt:

Mir wird folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

Teilnahme an einem Marsch am 24.01.2021 um 14:48 Uhr in 5020 Salzburg zu Demonstrationzwecken dabei keine Mund- und Nasenbedeckung getragen.

Übertretung: § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 z. 1 und Z. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2020 i.Z.m. § 12 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2021

*Ich habe diese Verwaltungsübertretung nicht begangen, weil ich an keiner Demonstration teilgenommen habe, im Freien keine Mund- Nasenbedeckung tragen muss und aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen darf.
Ärztliches Attest ist vorhanden.*

Ich beantrage daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen mich.

Hochachtungsvoll"

Mit Straferkenntnis vom 4.3.2021, Zahl xx-2021-b, hat die Behörde den Beschuldigten wegen der in der Strafverfügung genannten Verwaltungsübertretung bestraft und über ihn eine Geldstrafe von € 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) verhängt.

Das Straferkenntnis vom 4.3.2021 ist an den Beschuldigten am 8.3.2021 zugestellt worden.

Mit Datum 9.3.2021 richtet der Beschuldigte eine Eingabe mit dem nachstehenden Inhalt an die Behörde:

„Datum 09.03.2021
Zeichen xx-2021-a
Bearbeiter AH AI
Telefon +43 662 8072 bb
E-Mail strafamt@stadt-salzburg.at

*Betreff: Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10.02.2020,
Zl. Geschäftszahl xx-2021-a*

Gegen die im Betreff genannte Strafverfügung, zugestellt am 10.02.2020 erhebe ich innerhalb offener Frist

EINSPRUCH

und begründe diesen wie folgt:

Mir wird folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

Teilnahme an einem Marsch am 24.01.2021 um 14:48 Uhr in 5020 Salzburg zu Demonstrationzwecken dabei keine Mund- und Nasenbedeckung getragen.

Übertretung: § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 z. 1 und Z. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2020 i.Z.m. § 12 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2021

Ich habe diese Verwaltungsübertretung nicht begangen, weil ich an keiner Demonstration teilgenommen habe, im Freien keine Mund- Nasenbedeckung tragen muss und aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen darf.

Ich beantrage daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen mich.

Anbei: Ärztliches Attest,

Hochachtungsvoll"

Mit Erledigung vom 15.3.2021 hat die Behörde dem Landesverwaltungsgericht Salzburg die Eingabe des Beschuldigten vom 9.3.2021 samt dem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt.

Beweiswürdigend ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des Verwaltungsstrafaktes gründen. Sowohl der Inhalt der Strafverfügung vom 10.2.2021, des Einspruches vom 16.2.2020, des Straferkenntnisses vom 4.3.2021 als auch der Eingabe vom 9.3.2021 ergeben sich zwanglos durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Urkunden des Verwaltungsstrafaktes. Dass das Straferkenntnis vom 4.3.2021 am 8.3.2021 an den Beschwerdeführer zugestellt worden ist, war aufgrund der im Verwaltungsstrafakt befindlichen Ablichtung des Rückscheins anzunehmen. Dass die Behörde mit Erledigung vom 15.3.2021 dem Landesverwaltungsgericht Salzburg die Eingabe des Beschuldigten vom 9.3.2021 samt dem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt hat, ist ebenfalls zwanglos dem Verwaltungsstrafakt zu entnehmen. Widersprüche in Bezug auf den entscheidungswesentlichen Sachverhalt, die beweiswürdigend aufzulösen gewesen wären, sind nicht hervorgekommen.

Rechtlich ist auszuführen wie folgt:

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte (unter anderem) über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Der Einspruch ist das ordentliche Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung. Der Einspruch ist ein remonstratives, d.h. nicht aufsteigendes Rechtsmittel (vgl. *Weilguni* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG² § 49 Rz 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Über einen Einspruch gegen eine Strafverfügung entscheidet somit nicht das Verwaltungsgericht, sondern tritt gemäß § 49 Abs 2 VStG durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird (vgl. BGBl I Nr 57/2018), die gesamte Strafverfügung außer Kraft und die Behörde hat das ordentliche Verfahren einzuleiten (vgl. *Weilguni* aaO Rz 11).

Durch den Einspruch des Beschuldigten vom 16.2.2020 (gemeint: 16.2.2021) ist die Strafverfügung vom 10.2.2021 außer Kraft getreten. Wenn nun der Beschuldigte mit der Eingabe vom 9.3.2021 erneut Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10.2.2021 (sowohl in der Eingabe vom 16.2.2020 [gemeint: 16.2.2021] als auch in der Eingabe vom 9.3.2021 bezeichnet mit „10.2.2020“) erhebt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfügung vom 10.2.2021 bereits aufgrund des Einspruchs vom 16.2.2020 (gemeint: 16.2.2021) außer Kraft getreten ist. Ein (weiterer) Einspruch gegen eine bereits außer Kraft getretene Strafverfügung ist nicht möglich.

Der Einspruch vom 9.3.2021 ist auch nicht in eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 4.3.2021 umzudeuten. Der Beschuldigte hat in der Eingabe vom 9.3.2021 in eindeutiger Weise angeführt, dass er gegen die Strafverfügung vom 10.2.2020, dies unter Anführung der Geschäftszahl „xx-2021-a“, Einspruch erhebt. Nach der Rechtsprechung ist die Berufungsbehörde an das Parteibegehren selbst dann gebunden, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich vermutlich gegen einen anderen Bescheid richtet; bezeichnet der Berufungswerber den bekämpften Bescheid in eindeutiger Weise, ist der Berufungsbehörde eine Umdeutung verwehrt (vgl. VwGH Ra 2014/06/0003; Ra 2016/17/0197). Aufgrund der ausdrücklichen Bezeichnung des Berufungsgegenstandes durch den Berufungswerber ist der Behörde eine eigenmächtige Umdeutung des in der Berufung präzise bezeichneten Verwaltungsaktes verwehrt (vgl. VwGH 2009/07/0050). An ein bestimmtes Parteienbegehren, mit dem in der Berufung der Bescheid bezeichnet wird, gegen den sie sich richtet, ist die Berufungsbehörde gebunden, auch wenn der Rechtsmittelwerber eigentlich einen anderen Bescheid bekämpfen wollte (vgl. VwGH 2005/01/0603; 2013/10/0262). An das Parteibegehren nach Überprüfung einer bestimmt bezeichneten Entscheidung ist die Berufungsbehörde auch dann gebunden, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich möglicherweise gegen einen anderen Bescheid (im Beschwerdefall: bereits nicht mehr existierenden, unter gleicher Geschäftszahl) richtet (vgl. VwGH 94/11/0173). Da sich vorliegend auch aus den übrigen Ausführungen in der Eingabe vom 9.3.2021 nicht ergibt, dass diese gegen das Straferkenntnis vom 4.3.2021 gerichtet sein soll (vgl. dazu VwGH 2013/10/0262; die Eingaben vom 16.2.2020 [gemeint: 16.2.2021] und vom 9.3.2021 sind im Wesentlichen wortident), kommt nach der dargestellten Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes eine Umdeutung der Eingabe („Einspruch“) vom 9.3.2021 in eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 4.3.2021 nicht in Frage.

Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht abgesehen werden, da die Eingabe des Beschuldigten vom 9.3.2021 zurückzuweisen ist.

Zur Unzulässigkeit der Revision (§ 25a Abs 1 VwGG; Spruchpunkt II.):

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Die Auslegung einer Parteienerklärung ist ebenso wie die Auslegung und die rechtliche Würdigung des Inhaltes einer Eingabe an eine Verwaltungsbehörde einer Beurteilung im Einzelfall, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (vgl VwGH Ra 2021/05/0012; Ra 2020/03/0064).